



**Anhang 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Obergösgen  
Stand: 01.01.2017**

## **Weitere Regelungen**

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

*beschliesst:*

### **1. Verpflichtung für Entschädigungs-Empfänger**

Jeder Entschädigungs-Empfänger ist verpflichtet, sich in seinem Verantwortungsbereich mit vollem Einsatz für die Interessen der Gemeinde einzusetzen. Die Entschädigungsberechtigung verlangt eine Beteiligung an den Sitzungen von **mindestens 80%**.

### **2. Anspruch auf Pauschalentschädigungen bei Stellvertretungen bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall**

Nebenamtlichen Gemeindefunktionären, die Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung haben, wird diese Entschädigung bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als 3 zusammenhängenden Monaten noch während 3 Monaten voll ausgerichtet. Ab Beginn des 4. Monats hat nur noch der eingesetzte Stellvertreter Anspruch auf die Entlöhnung.

### 3. Auszahlungsmodus

- |   |  |
|---|--|
| – halbjährliche Auszahlung<br>(Juni / November) | alle Entschädigungen über<br>Fr. 4'000.- pro Jahr  |
| – jährliche Auszahlung<br>(November)            | alle Entschädigungen unter<br>Fr. 4'000.- pro Jahr |
- sowie Sitzungsgelder.

### 4. Teuerungsklausel

Sämtliche Entschädigungen für nebenamtliche Funktionäre werden jährlich, unter Berücksichtigung der Indexentwicklung, überprüft und neu festgesetzt (**ohne Sitzungsgelder**). Rückwirkende Teuerungszulagen werden **keine** ausgerichtet.

### 5. Regelung des Kostenbeitrages für gemeinsame Essen von Behörden

Der Gemeinderat und alle Kommissionen erhalten für ein Jahresabschlussessen einen Kostenbeitrag von Fr. 100.-- pro Mitglied. Dieser Betrag wird auch für die Partner der Gemeinderatsmitglieder, die Verwaltungsangestellten und deren Partner sowie die Lehrlinge gewährt.

Kommissionen können dazu das ihnen unterstellte Personal einladen.

Dem Kader, der Mannschaft und den Kommissionsmitgliedern der Feuerwehr sowie den Behördenvertretern wird zulasten der Gemeinde nach der Hauptübung eine Verpflegung abgegeben. Der Kostenbeitrag beträgt Fr. 50.-- pro Person.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Dieser Anhang 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per **1. Januar 2017** in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 12. Dezember 2016.

Der Gemeindepräsident:



Christoph Kunz



Der Gemeindeverwalter:



Markus Straumann

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 23.1.2017 genehmigt.